

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2010
KOM(2010)292 endgültig

**BERICHT AN DEN EUROPÄISCHEN WERTPAPIERAUSSCHUSS UND DAS
EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**Konvergenz zwischen den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) und
den „Generally Accepted Accounting Principles“ (GAAP) von Drittländern**

SEK(2010)681 final

BERICHT AN DEN EUROPÄISCHEN WERTPAPIERAUSSCHUSS UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Konvergenz zwischen den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) und den „Generally Accepted Accounting Principles“ (GAAP) von Drittländern

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Seit dem 1. Januar 2005 müssen Unternehmen, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats notiert sind, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den von der EU übernommenen IFRS erstellen.¹ Die Verpflichtung, Abschlüsse entweder nach den IFRS oder nach gleichwertigen Rechnungslegungsstandards bestimmter Drittländer zu erstellen, wird durch die Prospektverordnung² und die Transparenzrichtlinie³ auf Emittenten aus Drittländern ausgeweitet, die in der EU Wertpapiere öffentlich anbieten bzw. deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU gehandelt werden.

Im Dezember 2007 richtete die Kommission einen Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Generally Accepted Accounting Principles (GAAP) ein.⁴ Im Dezember 2008 erließ sie eine Entscheidung⁵ und eine Verordnung⁶, in denen die Gleichwertigkeit der US-amerikanischen und der japanischen GAAP mit den IFRS festgestellt wird und Abschlüsse, die nach den GAAP Chinas, Kanadas, Indiens oder Südkoreas erstellt sind, für begrenzte Zeit (bis zum 31. Dezember 2011) in der EU zugelassen werden.

Die Europäische Kommission ist in diesem Zusammenhang nach EU-Recht⁷ dazu verpflichtet, dem Europäischen Wertpapierausschuss (ESC) und dem Europäischen Parlament (EP) regelmäßig über die Fortschritte dieser Länder bei ihren jeweiligen Programmen Bericht zu erstatten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 („IAS-Verordnung“).

² Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 („Prospektverordnung“). Hierbei handelt es sich um eine Durchführungsverordnung zur Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 („Prospektrichtlinie“).

³ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 („Transparenzrichtlinie“).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Äquivalenzverordnung“).

⁵ Entscheidung 2008/961/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse, ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 112.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1289/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung, ABl. L 340 vom 19.12.2008, p. 17.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1787/2006 der Kommission vom 4. Dezember 2006 und Entscheidung 2006/891/EG der Kommission vom 4. Dezember 2006 („Entscheidung nach der Transparenzrichtlinie“).

In ihrem ersten Bericht vom Juli 2007⁸ gab die Kommission einen Überblick über die Zeitplanung der nationalen Behörden bestimmter Drittländer für die Annäherung ihrer nationalen GAAP an die IFRS. Im zweiten Bericht vom April 2008 untersuchte die Kommission die tatsächlichen Fortschritte, die die Drittländer erstens bei ihren Konvergenzprogrammen und zweitens bei der Beseitigung etwaiger Überleitungsvorschriften für die in diesen Drittländern notierten Emittenten aus der Gemeinschaft erzielt haben.

Im vorliegenden Bericht gibt die Kommission einen aktualisierten Überblick über die Anstrengungen, die diese Länder zur Umstellung auf IFRS unternehmen. Hierfür ersuchte sie den Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR), sie über die neuesten Entwicklungen in den Ländern zu informieren, denen kürzlich von der EU eine Übergangsfrist eingeräumt wurde (China, Kanada, Indien und Südkorea) und zu diesem Zweck u.a. auf öffentlich verfügbare Informationen oder auf schriftliche Informationen der Regulierungsbehörde des betreffenden Landes zurückzugreifen. Dabei sollte das Augenmerk ausgehend von verfügbaren Berichten ganz besonders auf die praktische Anwendung der weitgehend angenäherten chinesischen ASBE gelegt werden.

In diesem Bericht werden ferner die jüngsten Entwicklungen in Ländern vorgestellt, deren Standards als gleichwertig anerkannt sind, wie die Vereinigten Staaten und Japan, und die Entwicklungen in mehreren anderen großen Volkswirtschaften, wie Argentinien, Brasilien, Mexiko, Russland und Taiwan, dargelegt. In einer Reihe von Rechtskreisen, wie Australien, Hong Kong, Neuseeland, Singapur und Südafrika wurden die IFRS bereits vollständig übernommen oder umgesetzt, so dass sich ein Gleichwertigkeitsbeschluss der Europäischen Kommission erübrigt.

2. ENTWICKLUNGEN IN LÄNDERN, DEREN STANDARDS ALS GLEICHWERTIG ANERKANNT SIND

Am 12. Dezember 2008 erließ die Kommission eine Entscheidung⁹ und eine Verordnung¹⁰, in denen für innergemeinschaftliche Zwecke die Gleichwertigkeit der US-amerikanischen und der japanischen GAAP mit den IFRS festgestellt wurde. Im folgenden Abschnitt werden ausgehend von öffentlich verfügbaren Informationen die Entwicklungen in diesen Ländern im Zeitraum 2008-2009 dargestellt.

USA

Konvergenz

2006 unterzeichneten das US-amerikanische FASB (Financial Accounting Standards Board) und das IASB (International Accounting Standards Board) eine Absichtserklärung, in der sie ihr Ziel, Konvergenz zwischen den US GAAP und den IFRS zu erreichen, bekräftigten und das zu diesem Zweck geplante Arbeitsprogramm darlegten. Der CESR hat bestätigt, dass die Hauptunterschiede, auf die der Ausschuss die Kommission 2005 in seiner Empfehlung hingewiesen hatte, von beiden Seiten in Angriff genommen wurden. Eine Reihe von Punkten (einschließlich eines konvergenten Standards für Unternehmenszusammenschlüsse) sind abgeschlossen, während an anderen noch gearbeitet wird. Der Zieltermin 2011 bleibt aber unverändert.

⁸ Bericht der Kommission vom 6. Juli 2007 (KOM(2007) 405 endgültig.

⁹ Entscheidung 2008/961/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008, ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 112.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1289/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008, ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 17.

Auf politischer Ebene haben die G20-Staaten in ihren Schlussfolgerungen ihre Entschlossenheit bekräftigt, auch im Bereich der Rechnungslegung zu internationalen Lösungen zu gelangen. Diese Zusage muss in konkrete politische Entscheidungen umgesetzt werden, und auf praktischer Ebene sollten die Bemühungen um Konvergenz intensiviert, gleichzeitig aber an dem Ziel einer qualitativ hochwertigen Rechnungslegung festgehalten werden. Im April 2009 haben IASB und FASB ihre Planung aktualisiert, um den bei der Finanzkrise aufgekommenen Fragen Rechnung zu tragen. Dabei wurde der Schwerpunkt der Standardsetzung bis zu einem gewissen Grad von der Konvergenz auf dringendere krisenbezogene Themen verschoben, was den Konvergenzprozess insgesamt etwas verzögert hat. So hat insbesondere die umgehende Änderung der US-Bestimmungen zur Wertminderung von zur Veräußerung verfügbaren Schuldtiteln zu weiteren Divergenzen gegenüber dem damit zusammenhängenden IAS 39 geführt. IASB und FASB arbeiten seither an ihrer jeweiligen Änderung der Rechnungslegungsstandards für Finanzinstrumente und sollten einen konvergenten Ansatz finden, der aber nicht zu Lasten der Qualität der Rechnungslegung gehen darf.

Mögliche Übernahme der IFRS

Im Oktober 2008 leitete die US-Börsenaufsichtsbehörde SEC eine öffentliche Konsultation zu dem von ihr vorgeschlagenen Fahrplan für die Umstellung auf IFRS ein. Nach diesem Fahrplan, in dem mehrere entscheidende Etappen dargelegt werden, würde die SEC 2011 entscheiden, ob bis 2014 mit der Übernahme der IFRS fortgefahren werden soll. Die Antwortfrist für Stellungnahmen wurde vom 19. Februar auf den 20. April 2009 verlängert.

Im Februar 2010 fasste die SEC den einstimmigen Beschluss, als frühestmöglichen Termin für die verbindliche Anwendung der IFRS durch US-amerikanische Aktiengesellschaften das Jahr 2015 anzuvisieren. In diesem Beschluss der SEC wird dazu aufgerufen, sich eingehender mit den IFRS zu befassen und 2011 zu entscheiden, ob die Verwendung der IFRS verbindlich vorgeschrieben werden soll.

Obwohl der ursprüngliche Zeitplan bestimmten US-Unternehmen die Möglichkeit gegeben hätte, die IFRS 2014 anzuwenden, kündigte die SEC im Februar 2010 an, dass sie die Option einer frühzeitigen Anwendung nicht weiterverfolgt. Diesen Standpunkt könnte die SEC zu einem späteren Zeitpunkt überdenken. In ihrer Verlautbarung teilt die SEC ferner mit, dass sie die Möglichkeit, US-Emittenten künftig die Wahl zwischen IFRS und US-GAAP lassen, nicht ausschließt.

Die Europäische Kommission hält es für wichtig, dass sich die SEC 2011 so früh wie möglich für eine Übernahme der IFRS entscheidet. In Ermangelung einer klaren Zusage, dass die SEC für US-amerikanische Emittenten eine Übernahme der IFRS ansteuert, könnten sowohl die Glaubwürdigkeit des IFRS-Systems als auch die Beteiligung nicht übernehmender Länder an der Governance-Struktur der IFRS-Foundation in Frage gestellt werden.

Pflicht zur Erstellung einer Überleitungsrechnung

Im November 2007 beschloss die SEC, ausländische Emittenten, die ihre Abschlüsse nach den vom IASB angenommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen, von der Pflicht zur Vorlage einer Überleitungsrechnung zu den US GAAP zu befreien. Dieser Beschluss der SEC sah eine vorübergehende Ausnahmeregelung für Emittenten aus der EU vor, die die EU-Sonderregelung für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften [IAS 39] in Anspruch nehmen. Diese Übergangsbestimmung lief im November 2009 aus.

Japan

Konvergenz

Nach der EU-Entscheidung aus dem Jahr 2008, die japanischen GAAP als gleichwertig zu betrachten, setzten die japanischen Behörden ihre Bemühungen um Konvergenz zwischen den japanischen GAAP und den IFRS fort.

Im Oktober 2008 veröffentlichte das Accounting Standards Board Japans (ASBJ) als Reaktion auf die vom IASB krisenbedingt vorgenommenen Änderungen (Umgliederung bestimmter Finanzinstrumente), zwei Pressemitteilungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts bzw. zur Umgliederung von Schuldverschreibungen.

Im März 2009 trafen Vertreter von ASBJ und IASB in Tokio zusammen, um über die Konvergenz zwischen japanischen GAAP und IFRS zu diskutieren und bekräftigten das Ziel, zu konvergenten Standards zu gelangen.

Im September 2009 setzten IASB und ASBJ ihre laufende Zusammenarbeit zur Annäherung der Rechnungslegungsstandards fort. Vertreter des ASBJ berichteten, dass bei der Konvergenz zwischen IFRS und japanischen GAAP Fortschritte zu verzeichnen seien. Neben seiner Teilnahme an den Konsultationsverfahren des IASB veröffentlichte das ASBJ einen überarbeiteten *Rechnungslegungsstandard für Quartalsabschlüsse* (ASBJ-Verlautbarung Nr. 12 in der 2009 überarbeiteten Fassung). Diese Änderungen zielen darauf ab, Angabepflichten bei Quartalsabschlüssen in Fällen zu ändern, in denen Zweifel an der Fähigkeit zur „Unternehmensfortführung“ bestehen. Nach Beratungen mit dem IASB billigte das ASBJ ein Diskussionspapier zum Thema „Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen“ und veröffentlichte ein Diskussionspapier zu „Rückstellungen“ sowie ein Diskussionspapier zum „Ansatz von Umsatzerlösen“.

Mögliche Übernahme der IFRS

Im Anschluss an die „Vereinbarung von Tokio“¹¹ nahm der BAC (Business Accounting Council)¹² im Juni 2009 einen Zwischenbericht zum Stand der Übernahme der IFRS in Japan an¹³. Diesem Zwischenbericht zufolge dürfen bestimmte, international tätige börsennotierte Unternehmen ihre konsolidierten Abschlüsse erstmals in dem Geschäftsjahr, das am oder nach dem 31. März 2010 endet, nach den IFRS erstellen (freiwillige Anwendung). Die endgültige Entscheidung über die verbindliche Anwendung der IFRS würde dann etwa 2012 getroffen. Mögliche Termine für die verbindliche Anwendung der IFRS sind die Jahre 2015 oder 2016.

Im September 2009 veröffentlichte das ASBJ eine aktualisierte Projektplanung für das Jahr 2011. Diese neue Planung wurde unter Berücksichtigung des o.g. BAC-Zwischenberichts erstellt, in dem dem ASBJ empfohlen wird, weiter an der Konvergenz der Rechnungslegungsstandards zu arbeiten und diese Arbeiten zu beschleunigen. Das IASB-Arbeitsprogramm für den Zeitraum August 2009 bis 2011 wird darin ebenfalls berücksichtigt.

¹¹ Gemeinsame Erklärung des japanischen Accounting Standards Board (ASBJ) und des IASB aus dem Jahr 2007, mit der eine Initiative zur Beschleunigung des Konvergenzprogramms für IFRS und japanische GAAP ins Leben gerufen wurde.

¹² Ein Gremium, das die japanische Finanzaufsichtsbehörde berät.

¹³ Stellungnahme zur Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) in Japan (Zwischenbericht), BAC 2009.

Im Dezember 2009 gab die japanische Finanzaufsichtsbehörde (JFSA) eine geänderte Fassung der Verordnung über Angabepflichten der Unternehmen heraus, die bestimmten japanischen Gesellschaften die freiwillige Anwendung der IFRS ermöglicht.

Anfang 2010 führte die JFSA eine öffentliche Konsultation zu den geänderten „Regulatory Notices“ durch, um die Liste der in Japan für eine freiwillige Anwendung designierten IFRS zu aktualisieren. Im März 2010 schloss die JFSA die öffentliche Konsultation ab und aktualisierte die Liste, womit alle vom IASB bis einschließlich 31. Dezember 2009 angenommenen und veröffentlichten IFRS und IFRIC-Interpretationen beginnend mit Geschäftsjahren, die am oder nach dem 31. März 2010 enden, auf freiwilliger Basis auf die konsolidierten Abschlüsse bestimmter börsennotierter japanischer Gesellschaften angewandt werden können¹⁴. Die JFSA kündigte ferner an, sie werde IFRS 9 (die erste Stufe der Überarbeitung des IAS 39 durch den IASB) in ein Paket aufnehmen, das bestimmten japanischen Gesellschaften ab dem 10. März 2010 für eine freiwillige Anwendung zur Verfügung stehen soll.

Im April 2010 veröffentlichte das ASBJ eine aktualisierte Projektplanung für das Jahr 2011 (siehe Anhang). Demnach hält das ASBJ an seinem Plan fest, die mit den verbleibenden Unterschieden zwischen japanischen GAAP und IFRS zusammenhängenden Themen 2010 abzuschließen, und will zu den meisten in der Absichtserklärung von IASB und US FASB genannten Projekten dem IASB-Arbeitsprogramm entsprechend in der ersten Jahreshälfte 2011 Entwürfe („exposure drafts“) veröffentlichen.

Pflicht zur Erstellung einer Überleitungsrechnung

Die japanischen Behörden schreiben für EU-Emittenten, die ihre Abschlüsse nach den von der EU übernommenen IFRS erstellen, keine Überleitungsrechnung vor.

3. CHINA

Im Falle Chinas ersuchte die Kommission den CESR hinsichtlich der praktischen Anwendung der weitgehend angepassten ASBE um Rat.

Im Februar 2006 hatten die chinesischen Behörden beschlossen, die IFRS in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen, dabei aber gleichzeitig in bestimmten Fällen Änderungen vorgenommen, um lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Diese Rechnungslegungsstandards für gewerbliche Unternehmen (Accounting Standards for Business Enterprises, ASBE) sind seit dem 1. Januar 2007 von allen börsennotierten chinesischen Unternehmen anzuwenden.

Nach einem vom chinesischen Finanzministerium im November 2008 veröffentlichten Bericht¹⁵ verlief die Umsetzung der ASBE reibungslos und ohne größere Störung der chinesischen Märkte oder des Berichtszyklus¹⁶. Dem Bericht zufolge ist das chinesische Finanzministerium der Auffassung, dass sich durch die Umstellung auf ASBE die Qualität und Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung in China verbessert hat, was in erster Linie

¹⁴ <http://www.fsa.go.jp/en/news/2010/20100303-1.html>

¹⁵ Bericht über die Umsetzung der neuen Rechnungslegungsstandards durch börsennotierte chinesische Unternehmen im Jahr 2007, Chinesisches Finanzministerium 2008.

¹⁶ Das chinesische Finanzministerium hat der Europäischen Kommission bestätigt, dass dies auch für die Jahresabschlüsse 2008 gilt.

auf die erhöhte Transparenz der Angaben zurückzuführen sei. Das Ministerium vertritt ferner die Auffassung, dass die an die IFRS angenäherten ASBE nicht nur die Attraktivität des chinesischen Markts für Emittenten aus Übersee erhöhen, sondern auch chinesischen Emittenten den Zugang zu internationalen Märkten erleichtern. Dennoch hat das Finanzministerium in den Abschlüssen 2007 eine Reihe von Bereichen festgestellt, in denen die Einhaltung verbessert werden könnte oder die Emittenten offenbar Schwierigkeiten hatten, unter den betreffenden Standards akzeptable Anwendungen zu finden. Für künftige Berichtszeiträume will das Ministerium Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung der neuen Standards einleiten.

Im September 2009 leitete das Finanzministerium zu einem Exposure Draft („Fahrplan für weitere Arbeiten zur Erreichung vollständiger Konvergenz der chinesischen Standards mit den IFRS“) eine öffentliche Konsultation ein. Teilnahmeschluss war der 30. November 2009.

In ihrem Bericht über die Einhaltung von Standards und Kodizes („Report on the Observance of Standards and Codes, ROSC)¹⁷ vom Oktober 2009 bescheinigte die Weltbank China „beeindruckende Fortschritte“ bei der Schaffung der institutionellen Rahmenbedingungen für Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Unternehmensberichterstattung. In dem Bericht wird erneut Chinas Entschlossenheit zur Annäherung zwischen chinesischen ASBE und IFRS unterstrichen und darauf hingewiesen, dass vollständige Konvergenz voraussichtlich 2012 erreicht wird.

Die Kommission wird mit Unterstützung des CESR auch weiterhin die praktische Umsetzung der IFRS in der Zukunft verfolgen.

4. KONVERGENZBEMÜHUNGEN VON DRITTLÄNDERN, DIE DIE IFRS ÜBERNEHMEN WOLLEN

Im Februar 2009 bat die Kommission den CESR um einen aktualisierten Überblick über die Fortschritte bestimmter Drittländer (Kanada, Südkorea und Indien), denen die EU für die Umstellung auf IFRS eine Übergangsfrist eingeräumt hat. Dem CESR-Bericht¹⁸ vom Juni 2009 können die Kommissionsdienststellen Folgendes hinzufügen:

Kanada

Im Januar 2006 gab das kanadische Accounting Standards Board (AcSB) seine Entscheidung bekannt, für öffentlich rechenschaftspflichtige Gesellschaften die IFRS bis zum 31. Dezember 2011 vollständig zu übernehmen. Nähere Informationen sowohl zum Programm als auch zu den Fortschritten der kanadischen Behörden bei dessen Umsetzung waren öffentlich verfügbar.

Die kanadischen Behörden haben in den vergangenen zwei Jahren ihre Bemühungen, die fristgerechte Umstellung auf IFRS zu gewährleisten, durch verschiedene Publikationen, Online-Kurse und Konzeptpapiere fortgesetzt. So veröffentlichte der AcSB im November 2008 die Liste der IFRS, die zum Umstellungstermin im Jahr 2011 voraussichtlich für kanadische Emittenten gelten werden. Im Mai 2009 legte der AcSB dann unter dem Titel

¹⁷ Report on the Observance of Standards and Codes (ROSC) – Accounting and Auditing – People's Republic of China (siehe: http://www.worldbank.org/ifa/rosc_aa_chn.pdf).

¹⁸ In seinem Bericht vom Juni 2009 wies der CESR unmissverständlich darauf hin, dass seine Informationen aus Sitzungen mit dem IASB, dem Schriftwechsel mit Vertretern der einzelnen Wertpapierregulierungsbehörden oder Rechnungslegungsstandardsetzern sowie aus Quellen im Internet stammen. Der Bericht ist folglich sachorientiert und will kein Urteil zu den Fortschritten, die die betreffenden Länder in Sachen Konvergenz oder Übernahme erzielt haben, abgeben

„Übernahme der IFRS in Kanada II“ den zweiten Sammelentwurf (Omnibus Exposure Draft) über den Stand der Umstellung vor. Das kanadische Institut der Wirtschaftsprüfer (Canadian Institute of Chartered Accountants, CICA) bietet außerdem seit kurzem einen kostenlosen Online-Kurs zur Einführung in die IFRS und zu den Auswirkungen auf kanadische Unternehmen an.

Darüber hinaus veröffentlichte der Vorsitzende des AcSB im Dezember 2008 eine Mitteilung¹⁹, in der er bekräftigt, dass die Übernahme nach wie vor planmäßig verläuft und weder die Marktturbulenzen noch die mögliche Entscheidung der SEC, die Übernahme in den USA hinauszuschieben, die Umstellung in Kanada verzögern werden.

Südkorea

Die koreanische Finanzaufsicht (Korean Financial Supervisory Commission, KFSC) und das koreanische Institut für Rechnungslegung (Korean Accounting Institute, KAI) haben im März 2007 öffentlich zugesagt, die IFRS bis zum 31. Dezember 2011 zu übernehmen, und nähere Angaben sowohl zum Programm als auch zu den Fortschritten der südkoreanischen Behörden bei dessen Umsetzung waren öffentlich verfügbar.

In den vergangenen zwei Jahren haben die genannten Behörden ihre Bemühungen, eine rechtzeitige Umstellung auf IFRS zu gewährleisten, durch verschiedene Publikationen, Websites, Verordnungen und durch die Einrichtung einer Task Force und einer beratenden Gruppe fortgesetzt. So legte das KAI im Jahr 2008 die koreanischen Äquivalente sämtlicher IFRS vor (K-IFRS) und startete ein Kursprogramm für Wirtschaftsprüfer und Mitarbeiter des betrieblichen Rechnungswesens. Die KFSC hat dem CESR ferner mitgeteilt, dass sie mehrere Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf eine Annäherung an die IFRS überarbeitet und geändert, eine Website mit Informationen über die IFRS eingerichtet, eine Verordnung, in der die Unternehmen verpflichtet werden, ihren Abschlüssen zwei Jahre vor ihrer Umstellung auf IFRS eine Folgenabschätzung zur Übernahme der IFRS beizufügen, veröffentlicht und eine beratende Gruppe für Frühanhänger sowie eine Task Force zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung des Fahrplans eingesetzt hat.

Indien

Im Juli 2007 hat das indische Institut der Wirtschaftsprüfer (Institute of Chartered Accountants in India, ICAI) öffentlich die Übernahme der IFRS bis zum 31. Dezember 2011 zugesagt. Die indische Regierung bestätigte im Mai 2008 ihre Absicht, bis 2011 Konvergenz mit den IFRS zu erreichen. Das ICAI hatte darauf hingewiesen, dass es Änderungen an den IFRS vornehmen könnte (wie zusätzliche Angabepflichten, terminologische Änderungen oder Auslassung bestimmter Optionen oder alternativer Behandlungen), um bestimmten Gegebenheiten in Indien Rechnung zu tragen. Hierbei würde es sich aber voraussichtlich nur um geringfügige Änderungen handeln, und es sei das erklärte Ziel des ICAI und der indischen Regierung, bis zum Ende des Programms vollständige Konvergenz der indischen Rechnungslegungsstandards mit den IFRS zu erreichen.

In den vergangenen zwei Jahren haben die indischen Behörden ihre Bemühungen, die rechtzeitige Umstellung auf IFRS zu gewährleisten, durch verschiedene Publikationen, Fortbildungskurse und Seminare fortgesetzt. So ändert das ICAI derzeit die indischen Rechnungslegungsstandards, soweit dies für vollständige Konvergenz mit den IFRS erforderlich ist, und hat ein detailliertes Arbeitsprogramm veröffentlicht. Um die Kenntnisse seiner Mitglieder zum Thema IFRS zu verbessern, bietet es außerdem seit kurzem einen IFRS-Zertifizierungskurs an.

¹⁹ Siehe <http://www.acsbcanda.org/fyi-newsletter/item17751.pdf>.

Im Februar 2010 hat das indische Ministerium für Unternehmensangelegenheiten einen Plan verabschiedet, der für große börsennotierte indische Unternehmen außer Banken und Versicherungsgesellschaften eine stufenweise Umstellung auf die an die IFRS angeglichenen „benannten“ indischen Standards vorsieht:²⁰

- In Phase I werden bestimmte Unternehmen²¹ ihre Eröffnungsbilanz zum 1. April 2011 umstellen (wenn das Geschäftsjahr an oder nach diesem Termin beginnt).
- In Phase II werden Unternehmen (ob börsennotiert oder nicht) mit einem Nettovermögen zwischen Rs 500 Crore und Rs 1000 Crore²² ihre Eröffnungsbilanz zum 1. April 2013 umstellen (wenn das Geschäftsjahr an oder nach diesem Termin beginnt).
- In Phase III werden börsennotierte Unternehmen mit einem Nettovermögen von maximal Rs 500 Crore ihre Eröffnungsbilanz zum 1. April 2014 umstellen (wenn das Geschäftsjahr an oder nach diesem Termin beginnt, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist).

Unternehmen der nachstehend genannten Kategorien werden nicht verpflichtet sein, die an die IFRS angepassten Rechnungslegungsstandards anzuwenden (können dies auf freiwilliger Basis aber tun), sondern müssen nur die nicht an die IFRS angepassten „benannten“ Rechnungslegungsstandards anwenden:

- Nicht börsennotierte Gesellschaften mit einem Nettovermögen von maximal Rs 500 Crore, deren Aktien oder sonstige Wertpapiere nicht an Börsen außerhalb Indiens notiert sind.
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Für Banken und Versicherungen wird für Ende Februar 2010 ein gesonderter Fahrplan erwartet.

5. ENTWICKLUNGEN IN ANDEREN DRITTLÄNDERN

Neben den bereits erörterten Ländern stellen auch mehrere andere große Volkswirtschaften allmählich auf IFRS um. Die allgemeinen Informationen über neuere Entwicklungen in einigen anderen großen Volkswirtschaften, die die Europäische Kommission in diesem Abschnitt liefert, stützen sich auf öffentlich verfügbare Informationen.

Argentinien

Im Dezember 2009 hat die nationale Wertpapieraufsicht Argentiniens (CMV) eine Vorschrift erlassen, wonach alle Unternehmen, die öffentlich Beteiligungs- oder schuldrechtliche Instrumente anbieten, ihre Abschlüsse ab Geschäftsjahren, die am 31. Dezember 2012 enden, nach den IFRS erstellen müssen. Freiwillig können die Unternehmen ihre Abschlüsse ab Januar 2011 nach den IFRS erstellen.

²⁰ Siehe: <http://www.pib.nic.in/release/release.asp?relid=57220>.

²¹ Unternehmen, die im NSE Index – Nifty 50 vertreten sind, Unternehmen, die im BSE Sensex 30 vertreten sind, Unternehmen, deren Aktien und andere Wertpapiere an Börsen außerhalb Indiens notiert sind, Unternehmen (ob börsennotiert oder nicht) mit einem Nettovermögen über Rs 1000 Crore.

²² 1 Crore = 10 Mio. Rs (Rupien) 500 Crore = 80.000.000 EUR. Rs 1000 Crore = 160.000.000 EUR.

Brasilien

Im Juli 2007 legten die brasilianische Zentralbank und die brasilianische Wertpapier- und Börsenaufsicht (CVM) als Frist für die Anwendung der IFRS auf die konsolidierten Abschlüsse von börsennotierten Unternehmen und Finanzinstituten das Jahr 2010 fest. Auf freiwilliger Basis können börsennotierte Unternehmen die IFRS bereits seit 2007 anwenden.

Mexiko

Im November 2008 kündigte die mexikanische Wertpapier- und Bankenaufsicht (CNBV) mit dem mexikanischen Rechnungslegungsstandardsetzer CINIF an, dass Mexiko die IFRS ab 2012 für alle börsennotierten Unternehmen vorschreiben wird. Eine frühere Anwendung sei für einige Unternehmen ab 2008 gestattet, allerdings nur unter bestimmten, von der CNBV noch zu bestimmenden Auflagen.

Russland

2002 kündigte die russische Regierung an, dass alle Unternehmen und Banken ihre Abschlüsse ab dem 1. Januar 2004 nach den IFRS erstellen müssen. Parallel dazu werden die russischen Rechnungslegungsstandards (RAS) kontinuierlich den IFRS angenähert. Ein Gesetzesentwurf, wonach Kapitalgesellschaften zur Anwendung der IFRS verpflichtet werden sollen, befindet sich seit 2004 im Parlament. Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass es bei der verbindlichen Anwendung der IFRS nennenswerte Entwicklungen gegeben hat.

Taiwan

Im Mai 2009 gab die taiwanesische Finanzaufsicht (FSC) ihren Fahrplan für die vollständige Übernahme der IFRS bekannt. In der ersten Phase sind die IFRS für alle von der FSC beaufsichtigten börsennotierten Unternehmen und Finanzinstitute (außer Genossenschaftsbanken, Kreditkartengesellschaften und Versicherungsvermittler) ab dem 1. Januar 2013 verbindlich vorgeschrieben. Eine freiwillige Anwendung ist für alle börsennotierten Unternehmen ab dem 1. Januar 2012 möglich. In der zweiten Phase werden nicht börsennotierte Publikumsgesellschaften, Genossenschaftsbanken und Kreditkartengesellschaften die IFRS ab dem 1. Januar 2015 anwenden müssen (freiwillige Anwendung ab dem 1. Januar 2013).

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nach der Annahme von zwei Kommissionsrechtsakten im Dezember 2008²³ hat die Kommission den CESR um aktuelle Informationen über Entwicklungen in den vier Ländern ersucht, deren Standards vorübergehend (d.h. bis zum 31. Dezember 2011) als gleichwertig mit den IFRS betrachtet werden, nämlich China, Kanada, Indien und Südkorea. Die Arbeiten des CESR lassen darauf schließen, dass alle betreffenden Länder bei der Konvergenz oder ihren Übernahmeprogrammen gewisse Fortschritte erzielt haben.

Die GAAP der Vereinigten Staaten und Japans wurden von der Kommission für die Anwendung in der Gemeinschaft bereits als gleichwertig mit den IFRS anerkannt. Die USA haben eine öffentliche Konsultation zur Übernahme der IFRS durchgeführt und daraufhin beschlossen, 2011 darüber zu entscheiden, ob der Kurs der verbindlichen IFRS-Anwendung weiterverfolgt werden soll. Die USA teilten ferner mit, dass als frühestmöglicher Termin für die verbindliche Anwendung der IFRS das Jahr 2015 ins Auge gefasst wird. Die Entscheidung im Jahr 2011 wird damit für die Konvergenz zwischen US GAAP und IFRS von entscheidender Bedeutung sein. In Ermangelung einer klaren Zusage der USA, eine Übernahme der IFRS anzusteuern, könnten sowohl die Glaubwürdigkeit des IFRS-Systems

²³ Entscheidung 2008/961/EG der Kommission und Verordnung (EG) Nr. 1289/EG der Kommission.

als auch die Beteiligung nicht übernehmender Länder an der Governance-Struktur der IFRS-Foundation in Frage gestellt werden. Auch Japan hat seine Bemühungen um Konvergenz zwischen GAAP und IFRS fortgesetzt. So können bestimmte börsennotierte Unternehmen ihre konsolidierten Abschlüsse beginnend mit Geschäftsjahren, die am oder nach dem 31. März 2010 enden, auf freiwilliger Basis nach den IFRS erstellen. Darüber hinaus will Japan etwa 2012 darüber entscheiden, ob die IFRS bis 2015 oder 2016 übernommen werden sollen.

Auch andere große Volkswirtschaften, wie Argentinien, Brasilien, Mexiko und Taiwan haben unlängst ihre Absicht angekündigt, die IFRS zu übernehmen. In Russland gibt es keine Anzeichen für nennenswerte Entwicklungen bei der verbindlichen Anwendung der IFRS.

Die Kommission wird mit fachlicher Unterstützung des CESR die Lage auch in den kommenden Jahren weiter beobachten und die laufenden Bemühungen von Drittländern um Konvergenz oder Übernahme der IFRS bewerten.

Sie wird die Bemühungen der Länder, die sich zur Annäherung ihrer Rechnungslegungsstandards an die IFRS verpflichtet haben, sowie der Länder, die sich zur Übernahme der IFRS verpflichtet haben, auch weiterhin unterstützen.

ANHANG zum Bericht

Konvergenz zwischen den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) und den „Generally Accepted Accounting Principles“ (GAAP) von Drittländern

Anhang 1: Kurze Aktualisierung des Stands bei Konvergenzbemühungen oder IFRS-Übernahme in einigen Drittländern

| | Land | Bemerkungen |
|--|-------------|---|
| Als gleichwertig mit übernommenen IFRS anerkannt | USA | Seit dem 1. Januar 2009 erkennt die EK die US GAAP für innergemeinschaftliche Zwecke als gleichwertig mit den IFRS an. Nach einer öffentlichen Konsultation zum Fahrplan für die Umstellung auf IFRS zog die SEC den Schluss, dass 2011 über die Fortsetzung der IFRS-Übernahme entschieden werden soll. Die USA teilten ferner mit, dass als frühestmöglicher Termin für die verbindliche Anwendung der IFRS das Jahr 2015 ins Auge gefasst wird. |
| | Japan | Seit dem 1. Januar 2009 erkennt die EK die japanischen GAAP für die Verwendung in der Gemeinschaft als gleichwertig mit den IFRS an. Japan will etwa 2012 darüber entscheiden, ob die IFRS bis 2015 oder 2016 verbindlich vorgeschrieben werden sollen. Bestimmte börsennotierte Unternehmen können ihre konsolidierten Abschlüsse beginnend mit Geschäftsjahren, die am oder nach dem 31. März 2010 enden, auf freiwilliger Basis nach den IFRS erstellen. |
| China | China | Seit dem 1. Januar 2009 akzeptiert die EK vorübergehend (d.h. bis zum 31. Dezember 2011) Abschlüsse, die nach den chinesischen GAAP erstellt sind. Die chinesischen Behörden arbeiten daran, bis 2012 vollständige Konvergenz zu erreichen. |
| Übernahme der IFRS geplant | Kanada | Bis zum 31. Dezember 2011 akzeptiert die EK vorübergehend Abschlüsse, die nach den kanadischen GAAP erstellt sind. Die vollständige Übernahme der IFRS plant Kanada für das Jahr 2011. |
| | Südkorea | Bis zum 31. Dezember 2011 akzeptiert die EK vorübergehend Abschlüsse, die nach den südkoreanischen GAAP erstellt sind. Südkorea hat angekündigt, die IFRS 2011 übernehmen zu wollen. |
| | Indien | Bis zum 31. Dezember 2011 akzeptiert die EK vorübergehend Abschlüsse, die nach den indischen GAAP erstellt sind. Indien hat angekündigt, die IFRS 2011 übernehmen zu wollen. |
| Sonstige | Argentinien | Argentinien plant die Übernahme der IFRS für das Jahr 2012 (freiwillige Anwendung ab Januar 2011) |
| | Brasilien | Brasilien plant die Übernahme der IFRS für das Jahr 2010 (börsennotierte Unternehmen konnten die Standards auf freiwilliger Basis schon vor 2010 anwenden). |
| | Mexiko | Mexiko hat angekündigt, dass alle börsennotierten Unternehmen die IFRS bis 2012 verbindlich anwenden müssen (einige Unternehmen würden die Standards unter Auflagen schon ab 2008 anwenden dürfen). |
| | Russland | Keine Anzeichen für nennenswerte Entwicklungen in Sachen Konvergenz mit den IFRS. |
| | Taiwan | Taiwan hat angekündigt, dass alle von der FSC beaufsichtigten börsennotierten Unternehmen und Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2013 zur Anwendung der IFRS verpflichtet sein werden (alle börsennotierten Unternehmen können die Standards freiwillig ab dem 1. Januar 2012 anwenden). Nicht börsennotierte Publikumsgesellschaften, Genossenschaftsbanken und Kreditkartengesellschaften werden die IFRS ab dem 1. Januar 2015 anwenden müssen (auf freiwilliger Basis können die Standards schon ab dem 1. Januar 2013 angewandt werden). |

